



Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung von Beschlüssen des Kreistages des Landkreises Leipzig und seiner beschließenden Ausschüsse gemäß § 3 Absatz 4 und 6 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen

Hinweis:

- Die mit (*) bezeichneten Beschlüsse beziehen sich auf Anlagen, die nicht Bestandteil dieser Bekanntmachung sind.

I. Bekanntmachung der vom Kreistag in seiner Sitzung am 06.03.2019 gefassten Beschlüsse

Beschluss 2019/004 Hauptwerkstatt der Werkstatt für Menschen mit Behinderung in 04643 Geithain, Tautenhainer Straße 13B hier: Bestätigung des 10%igen kommunalen Finanzierungsanteils i. V. m. der Bedarfsbestätigung für die Realisierung einer Investitionsmaßnahme zum Umbau des „Garagenkomplexes“ zur Nutzung für Werkstattzwecke sowie Brandschutzzertüchtigung: Der Kreistag stimmt dem Umbauvorhaben in der Hauptwerkstatt der Werkstatt für Menschen mit Behinderung in 04643 Geithain, Tautenhainer Straße 13 B, in Trägerschaft des DRK-Kreisverband Geithain e. V., Dresdner Straße 33 b, 04643 Geithain, und der damit verbundenen kommunalen Anteilsfinanzierung in Höhe von maximal 19.095,95 Euro zu.

Beschluss 2019/005 Bestätigung des 10%igen kommunalen Finanzierungsanteils i. V. m. der Bedarfsbestätigung für die Realisierung eines Neubaus mit 16 Wohnheimplätzen für Menschen mit Behinderungen in 04552 Borna, Lobstädter/Deutzer Straße: Der Kreistag stimmt dem Ersatzneubau mit 16 Wohnheimplätzen für Menschen mit Behinderungen in Trägerschaft der Wohnpark Borna gGmbH, Am Wilhelmschacht 1, 04552 Borna, und der damit verbundenen kommunalen Anteilsfinanzierung in Höhe von maximal 132.000 Euro zu.

Beschluss 2019/006 Bestätigung des 10%igen kommunalen Finanzierungsanteils i. V. m. der Bedarfsbestätigung für die Realisierung eines Neubaus mit 24 Plätzen zur Tagesbetreuung für Menschen mit Behinderungen Standort: 04552 Borna, Lobstädter/ Deutzer Straße: Der Kreistag stimmt dem Neubau mit 24 Plätzen zur Tagesbetreuung mit für Menschen mit Behinderungen in Trägerschaft der Wohnpark Borna gGmbH, Am Wilhelmschacht 1, 04552 Borna, und der damit verbundenen kommunalen Anteilsfinanzierung in Höhe von maximal 51.220 Euro zu.

Beschluss 2019/008 Widerruf der Wahl und Neuwahl eines Mitgliedes in den Kreissenorenbeirat des Landkreises Leipzig: Der Kreistag 1. widerruft die Wahl von Frau Ingeburg Fahl als Mitglied des Kreissenorenbeirates des Landkreises Leipzig. 2. wählt für die verbleibende Dauer der laufenden Wahlperiode Frau Madlen Gernoth als Mitglied in den Kreissenorenbeirat des Landkreises Leipzig.

Beschluss 2019/011 Richtlinie des Landkreises Leipzig zur Förderung von Kleinprojekten und Einzelmaßnahmen der Jugendhilfe gemäß §§ 11-14 und 16 SGB VIII (FRL Kleinprojekte) (*): Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte „Richtlinie des Landkreises Leipzig zur Förderung von Kleinprojekten und Einzelmaßnahmen der Jugendhilfe gemäß §§ 11-14 und 16 SGB VIII“ (FRL Kleinprojekte) ab dem Förderjahr 2019. Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 07.03.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Förderung von Kleinprojekten im Landkreis Leipzig“ (Beschluss 2015/128 des Kreistages) mit Wirkung zum 06.03.2019 außer Kraft. Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Leipzig nimmt künftig sein Beschlussrecht gemäß der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Leipzig i. d. F. der 2. Änderung vom 08.03.2017 entsprechend § 8 Abs. 3 hinsichtlich der Verabschiedung, Aufhebung, Fortschreibung von Förderrichtlinien des Jugendamtes wahr.

Beschluss 2019/012 Fachstandards zur Jugendhilfeplanung, Teilfachplan 6.1 „Eingliederungshilfe für körperlich und/oder geistig behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche gemäß §§ 53 ff. SGB XII im Landkreis Leipzig“ Hier: 6.1.1 Frühförderung, 6.1.2 Kita-Integration, 6.1.3 Schulbegleitung (*): Der Kreistag beschließt die Fachstandards 6.1.1 Frühförderung, 6.1.2 Kita-Integration und 6.1.3 Schulbegleitung zum Teilfachplan 6.1. „Eingliederungshilfen für körperlich und/oder geistig behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche gemäß §§ 53 ff SGB XII im Landkreis Leipzig“ mit Wirksamkeit ab 01.04.2019.

Beschluss 2019/013 Jugendhilfeplanung, Teilfachplan 6.1 „Eingliederungshilfe für körperlich und/oder geistig behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche gemäß §§ 53 ff. SGB XII im Landkreis Leipzig“ (*): Der Kreistag beschließt die Jugendhilfeplanung, Teilfachplan 6.1. „Eingliederungshilfen für körperlich und/oder geistig behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche gemäß §§ 53 ff SGB XII im Landkreis Leipzig“ mit Wirksamkeit ab 01.04.2019.

Beschluss 2019/019 Ablehnung des Kaufangebotes zum Grundstück in 04552 Borna, Rudolph-Virchow-Str. 4 (Ärztelhaus Borna): 1. Der Kreistag beschließt, das Kaufangebot über das Erbbaugrundstück 04552 Borna, Rudolph-Virchow-Straße 4 in Höhe von 660.000 €, welches dem Landrat mit Schreiben vom 07.01.2019 durch Vertreter der Erbbaurechtsnehmer unterbreitet wurde, abzulehnen. 2. Der Kreistag beschließt, den Landrat zu ermächtigen, mit den Erbbaurechtsnehmern bei Vorliegen und Nachweis eines Härtefalls, der die Vertragserfüllung gefährdet, über Modifikationen des bestehenden Erbbaurechtsvertrages zu verhandeln.

Beschluss 2019/022 Umsetzung Stadtverkehr Bad Lausick im Rahmen des Modellprojektes „Muldentale in Fahrt“: Der Kreistag des Landkreises Leipzig beschließt vorbehaltlich der finanziellen Beteiligung der Stadt Bad Lausick mit einem Eigenanteil von 40.000,00 Euro jährlich, die Einführung eines neuen Stadtverkehrs in Bad Lausick mit einem zusätzlichen Betriebskostenzuschuss an Regionalbus Leipzig in Höhe von 302.040,00 Euro zum 08.12.2019. Es erfolgt eine kontinuierliche Evaluation für den Zeitraum von drei Jahren und die jährliche Berichterstattung in den Gremien des Kreistages.

Beschluss 2019/031 Jährliche Betriebsplanung für den Wald des Landkreises Leipzig hier: Einreichung Wirtschaftsplan 2019 zur Beschlussfassung durch den Kreistag (*): Der Kreistag beschließt den als Anlage beigefügten „Wirtschaftsplan für den Wald des Landkreises Leipzig - Planjahr 2019“ für die Körperschaft Landkreis Leipzig.

Beschluss 2019/032 Bestätigung des erhöhten anteiligen kommunalen Finanzierungsanteils für den Ersatzneubau einer Sozialtherapeutischen Wohnstätte für erwachsene chronisch psychisch kranke Menschen, Erich-Weinert-Straße 15, 04651 Bad Lausick mit Kapazität von 32 Plätzen - hier: Ergänzung des Beschlusses II-2014/071 und 2017/035: Der Kreistag stimmt der Übernahme des Mehrbedarfs von 9.916,00 € zur Errichtung des Ersatzneubaus einer Sozialtherapeutischen Wohnstätte für erwachsene chronisch psychisch kranke Menschen in der Erich-Weinert-Straße 15, 04651 Bad Lausick mit einer Kapazität von 32 Plätzen in Trägerschaft der AWO Senioren- und Sozialzentrum gGmbH, Sachsen-West, vertreten durch Herrn Dr. Jürgen Herrn, Oststraße 2, 04420 Markranstädt, und der damit verbundenen kommunalen Anteilsfinanzierung von nunmehr maximal 231.916 Euro zu. Die Deckung des Mehrbedarfs erfolgt aus Mehrerträgen im Produktsachkonto 6110.01.00-313191 (Mehrbedarfsausgleich).

Beschluss 2019/034 Kommunales Ehrenamtsbudget auf Grundlage der „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke“ (*): Der Kreistag beschließt die in der beigefügten Anlage 1 aufgeführten Maßnahmen 1 bis 6, welche über die „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke“ finanziert werden sollen, einschließlich der Vergabe der zur Verfügung stehenden Fördermittel für den Landkreis Leipzig in Höhe von maximal 200.000 EURO. Sollten sich im Jahresverlauf Änderungen im Finanzierungsbedarf einzelner Projektbausteine ergeben, wird die Verwaltung ermächtigt, in eigener Verantwortlichkeit und im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets zu entscheiden.

II. Bekanntmachung der vom Kreisausschuss in seiner Sitzung am 13.02.2019 gefassten Beschlüsse

Beschluss 2019/018 Stundung einer Forderung: Der Kreisausschuss beschließt für die Forderung in Höhe von 12.857,16 Euro gegenüber Frau D., wohnhaft in 04564 Böhlen, eine Stundung auf unbestimmte Zeit zu gewähren.

Beschluss 2019/020 Niederschlagung einer Forderung: Der Kreisausschuss beschließt, Forderungen aus dem Vertrieb von Abfallwertmarken, Nebenforderungen und Verzugszinsen in Höhe von 294.402,44 Euro gegenüber Frau G. zuletzt wohnhaft in Rötha infolge Aufhebung des Insolvenzverfahrens unbefristet niederzuschlagen.

Beschluss 2019/021 Annahme von Spenden (*): Der Kreisausschuss beschließt, die Annahme und Fortschreibung der in der beiliegenden Anlage benannten Spendererträge im Eigenbetrieb Musikschulen für das Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahr 2018.

Beschluss 2019/023 Bestätigung einer Grundschuldbestellung zum Vollzug des Kaufvertrages über das Grundstück Breitstraße 54 in 04523 Pegau (Beschluss des Kreisausschusses 2018/088): Der Kreisausschuss beschließt, die Grundschuldbestellung zum Vollzug des Kaufvertrages vom 14.11.2018 (Urkundennummer 1708 / 2018-sch) zugunsten des den Kaufpreis finanzierenden Kreditinstitutes (Volksbank Leipzig e.G.) im Grundbuch des Amtsgerichtes Borna von Pegau Blatt 2776 in Abt. III., vorbehaltlich der Genehmigung durch die Landesdirektion Sachsen nach § 61 SächsLKR O i. V. m. § 83 Abs. 1 SächsGemO, zu bestätigen.

Beschluss 2019/024 Annahme von Spenden (*): Der Kreisausschuss beschließt, die Annahme und Fortschreibung der in der beiliegenden Anlage benannten Spendererträge im Eigenbetrieb Weiterbildungsakademie für das Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahr 2018.

Beschluss 2019/025 Annahme einer Spende: Der Kreisausschuss beschließt die Annahme von Spenden des Vereins brotZeit e. V. München im Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Lernen Burkartshain im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 11.000 EUR zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung mit dem Projekt „Brotzeit für Kinder“.

Beschluss 2019/026 Annahme einer Spende: Der Kreisausschuss beschließt, die Annahme von Spenden des Vereins BILD hilft e. V. in der Brücke-Schule Wurzen, Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 5.950 EUR zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Beschluss 2019/027 Annahme einer Spende: Der Kreisausschuss beschließt, die Annahme von Spenden des Vereins BILD hilft e. V. in der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen Elstertrebnitz im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 2.080 EUR zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Beschluss 2019/028 Annahme von Spenden: Der Kreisausschuss beschließt die Annahme von Spenden der Sparkasse Leipzig im Eigenbetrieb Bildung und Kultur für das Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahr 2019 zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung mit folgender Verwendung: 70.000 EUR Musik- und Kunstschule „Ottmar Gerster“ 85.000 EUR VHS Leipziger Land.

Beschluss 2019/029 Annahme von Spenden: Der Kreisausschuss beschließt, die Annahme von Spenden der Sparkasse Muldental im Eigenbetrieb Kultur und Weiterbildung für das Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahr 2019 zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung mit folgender Verwendung: 30.000 EUR Musikschule Muldental „Theodor Uhlig“ 35.000 EUR VHS Muldental.

Beschluss 2019/030 Annahme von Spenden: Der Kreisausschuss beschließt, die Annahme der im folgenden aufgeführten Spendererträge im Haushaltsjahr 2019 mit einem Einzelwert bis zu 1.000 EUR:

Empfänger der Spende	Spender	Spendenbetrag in EUR	voraussichtliche Verwendung
Liegenschafts- und Kultusamt, SG Schulverwaltung/Kultur	Leipziger Volksbank eG	1.000,00	Förderung Bildung und Erziehung (dar. Ehrung Hauptschulabsolventen)
Liegenschafts- und Kultusamt, SG Schulverwaltung/Kultur	Regionalbus Leipzig GmbH	900,00	Förderung Bildung und Erziehung (dar. Ehrung Hauptschulabsolventen)
Liegenschafts- und Kultusamt, SG Schulverwaltung/Kultur	Obstland Dürreweitzschen AG	100,00	Förderung Bildung und Erziehung (dar. Ehrung Hauptschulabsolventen)/ Sachspende
Volkskundemuseum Wyhra	Kleinstspendenbeträge verschiedener Spender (Spendenbox) und Sachspenden	800,00	Museumsarbeit, museale Güter
Kreismuseum Grimma	Kleinstspendenbeträge verschiedener Spender (Spendenbox) und Sachspenden	900,00	Museumsarbeit, museale Güter

III. Bekanntmachung der vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 12.02.2019 gefassten Beschlüsse

Beschluss 2019/010 Ermittlung des Divisors für die Berechnung einer Fachleistungsstunde für die Eingliederungshilfen in Form der Hilfe zur angemessenen Schulbildung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII i. V. m. § 12 EHVO sowie nach § 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII (Schulbegleitung). (*): Der Jugendhilfeausschuss beschließt die im Folgenden dargestellte Berechnung (als Anlage beigegefügt) des Divisors für 1,0 VzÄ im Rahmen der Fachleistungsstundenvergütung für die Eingliederungshilfen in Form der Hilfe zur angemessenen Schulbildung.

Beschluss 2019/014 Förderung des Projektes „Dorf der Jugend“ außerhalb der Jugendhilfeplanung im Teilfachplan 1 „Leistungen gemäß §§ 11-14 SGB VIII im Landkreis Leipzig“ im Jahr 2019: Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung des Projekts „Dorf der Jugend“ in Form einer weiteren Anschubfinanzierung im Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019. Die finanzielle Beteiligung des Landkreises Leipzig ist auf die Finanzierung eines Personalkostenzuschusses in Höhe von 0,75 VzÄ beschränkt, maximal bis zur Höhe der Personalausgaben des öffentlichen Trägers für eine vergleichbare Stelle in der Entgeltgruppe 11b TV SuE. Das Projekt liegt außerhalb der aktuell gültigen Jugendhilfeplanung im Teilfachplan 1 „Leistungen gemäß §§ 11-14 SGB VIII im Landkreis Leipzig“ (BV 2013/056) mit Wirksamkeit seit 01.01.2014.

Beschluss 2019/015 Fortführung des „Flexiblen Jugendmanagements“ im Landkreis Leipzig in den Jahren 2019 und 2020: Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Fortführung des Projektes „Flexibles Jugendmanagement“ (FJM) im Landkreis Leipzig vom 01.01.2019 bis 31.12.2020 mit einer Anteilsfinanzierung des Landkreises Leipzig von bis zu maximal 18 % der Gesamtkosten des Projekts, maximal jeweils jährlich bis zu einer Höhe von 30.000 EUR. Der Personalausgang ist auf 3,0 VzÄ beschränkt.

Beschluss 2019/016 Förderung des Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojektes „Gemeinsam stark - Waldbad Zwenkau“ - Teilprojekt „Praktische Alternative für berufsschulpflichtige Jugendliche“ (außerhalb der Jugendhilfeplanung Teilfachplan 1 „Leistungen gemäß §§ 11-14 SGB VIII im Landkreis Leipzig“) - Fortschreibung zum Beschluss 2017/011: Der Jugendhilfeausschuss beschließt, vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landkreises Leipzig sowie der Förderung des Gesamtprojektes durch das Kommunale Jobcenter Landkreis Leipzig, die Förderung des Projektes „Gemeinsam stark - Waldbad Zwenkau“ in Trägerschaft des Columbus Junior e.V. im Waldbad Zwenkau in Form einer Projektförderung für das Teilprojekt „Praktische Alternative für berufsschulpflichtige Jugendliche“ im Zeitraum 01.03.2019 bis 28.02.2021. Die Förderhöhe ist auf maximal 5% der Gesamtkosten der Maßnahme beschränkt.

Beschluss 2019/017 Prioritätenliste des Landkreises Leipzig zur Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe im Haushaltsjahr 2019 aus Mitteln des Landkreises Leipzig sowie des Freistaates Sachsen (*): Der Jugendhilfeausschuss beschließt, auf Grundlage des § 71 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII die Fördermittelvergabe entsprechend der Richtlinien des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz gemäß der: - als Anlage I beigegefügt Prioritätenliste zur „Förderrichtlinie zur Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke im Freistaat Sachsen (Sächsische Kommunalpauschalenverordnung)“, - als Anlage II beigegefügt Prioritätenliste zur „Richtlinie zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit)“, - als Anlage III beigegefügt Prioritätenliste der „Richtlinie zur Förderung der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Weiterentwicklung)“. Sollten sich im Jahresverlauf Änderungen im Förderbedarf einzelner Projekte ergeben, wird die Verwaltung ermächtigt, über Änderungen die sich im Rahmen der beschlossenen Fördersumme der einzelnen Projekte bewegen, in eigener Verantwortlichkeit zu entscheiden.

IV. Bekanntmachung der vom Bau- und Vergabeausschuss in seiner Sitzung am 17.01.2019 gefassten Beschlüsse

Beschluss 2019/001 Auftrag für die Überlassung einer Einsatzführungssoftware einschließlich Pflege: Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt, den Auftrag für die Überlassung einer Einsatzführungssoftware einschließlich Pflege an die Firma Fireboard GmbH, Ostendstraße 3, 63110 Rodgau, zu vergeben. Auftragswert: 263.561,20 €

V. Bekanntmachung der vom Ausschuss für Soziale Infrastruktur in seiner Sitzung am 06.02.2019 gefassten Beschlüsse

Beschluss 2019/002 Investitionsprogramm - Barrierefreies Bauen 2019 „Lieblingsplätze für alle“ (*): Der Ausschuss für Soziale Infrastruktur beschließt die in der beigegefügt Anlage 1 aufgeführten behindertengerechten Investitionsmaßnahmen 1-10, welche über das Investitionsprogramm Barrierefreies Bauen 2019 „Lieblingsplätze für alle“ finanziert werden sollen, einschließlich der Vergabe der zur Verfügung stehenden Fördermittel für den Landkreis Leipzig in Höhe von maximal 216.100,00 EURO.

Beschluss 2019/007 Bewilligung von Fördermitteln für die Jahre 2019 und 2020 zur Unterstützung von Angeboten in der Alten- und Behindertenhilfe, zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten sowie der Beratung und Begleitung von Schwerstkranken, Sterbenden und ihren Angehörigen (*): Der Ausschuss für Soziale Infrastruktur beschließt im Rahmen des Doppelhaushaltes 2019/2020 des Landkreises Leipzig die als Anlage beigegefügte Fördermittelliste in Höhe von 47.000 EURO für die Jahre 2019 und 2020 zur Unterstützung von Angeboten in der Alten- und Behindertenhilfe, zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten sowie der Beratung und Begleitung von Schwerstkranken, Sterbenden und ihren Angehörigen. Die Förderung erfolgt erst nach Rechtswirksamkeit der Haushaltssatzung 2019/2020.

Beschluss 2019/033 Bewilligung einer Zuwendung zur Förderung von jugendlichen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gemäß § 16 f SGB II im Durchführungszeitraum 01.03.2019 bis 28.02.2021 im Rahmen des Jugendprojektes „Gemeinsam stark - Waldbad Zwenkau“: Der Ausschuss für Soziale Infrastruktur beschließt: Dem Träger Columbus Junior e. V. werden durch das Kommunale Jobcenter Landkreis Leipzig für den Zeitraum 01.03.2019 bis 28.02.2021 Zuwendungen in Höhe von insgesamt 436.494,92 Euro bewilligt. Dieser Betrag entspricht 80 % des Finanzierungsbedarfs aus dem Finanzierungsplan 2019 - 2021 des Trägers Columbus Junior e. V.

VI. Bekanntmachung der vom Ausschuss für Soziale Infrastruktur in seiner Sitzung am 27.03.2019 gefassten Beschlüsse

Beschluss 2019/009 Feststellung des Ausscheidens von Mitgliedern aus dem Integrationsbeirat des Landkreises Leipzig: Der Ausschuss für Soziale Infrastruktur stellt fest, 1. dass Herr Emad M Ahmed Abufrewa mit dem Ablauf des 01.11.2018 die Wählbarkeit in den Integrationsbeirat des Landkreises Leipzig verloren hat und aus dem Integrationsbeirat des Landkreises Leipzig ausgeschieden ist. 2. dass Herr Mehman Rzaev mit dem Ablauf des 01.11.2018 die Wählbarkeit in den Integrationsbeirat des Landkreises Leipzig verloren hat und aus dem Integrationsbeirat des Landkreises Leipzig ausgeschieden ist.

Beschluss 2019/044 Vergabe von Fördermitteln gemäß Richtlinie zur Förderung kultureller Aktivitäten im Landkreis Leipzig im Haushaltsjahr 2019 (*): Der Ausschuss für Soziale Infrastruktur beschließt die Vergabe von Fördermitteln gemäß „Richtlinie zur Förderung kultureller Aktivitäten im Landkreis Leipzig“ im Haushaltsjahr 2019 entsprechend der beigegefügt Anlage.

VII. Bekanntmachungsanordnung

für die vorstehend bekanntgemachten Beschlüsse des

- Kreistages,
- Kreisausschusses,
- Jugendhilfeausschusses,
- Bau- und Vergabeausschusses und des
- Ausschusses für Soziale Infrastruktur

des Landkreises Leipzig:

Der

- Kreistag hat in seiner Sitzung am 06.03.2019,
- Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 13.02.2019,
- Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 12.02.2019,
- Bau- und Vergabeausschuss hat in seiner Sitzung am 17.01.2019 und der
- Ausschusses für Soziale Infrastruktur hat in seinen Sitzungen am 06.02.2019 und 27.03.2019

die unter den Ziffern I. bis VI. vorgenannten Beschlüsse gefasst. Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen und Beschlüsse, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt gemäß § 3 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des Beschlusses nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des Beschlusses verletzt worden sind;
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der vorstehend genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Borna, den 28.03.2019

gez. Henry Graichen

Landrat

- Siegel -

Bekanntmachung von Beschlüssen des Kreistages des Landkreises Leipzig und seiner beschließenden Ausschüsse gemäß § 3 Absatz 4 und 6 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen

Hinweis:

- Die mit (*) bezeichneten Beschlüsse beziehen sich auf Anlagen, die nicht Bestandteil dieser Bekanntmachung sind.
- Die mit (**) bezeichneten Beschlüsse beziehen sich auf Satzungen und sonstige Rechtsvorschriften, die separat bekannt gemacht werden.

I. Bekanntmachung der vom Kreistag in seiner Sitzung am 17.04.2019 gefassten Beschlüsse:

Beschluss 2019/055 Ernennung Leiter Bauaufsichtsamt: Der Kreistag beschließt: Herr Patrick Puhl wird mit Wirkung vom 01.05.2019 zum Leiter des Bauaufsichtsamtes ernannt.

Beschluss 2019/051 Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Kommunalen Eigenbetriebes WeiterbildungsAkademie des Landkreises Leipzig:

Der Kreistag beschließt:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses 2017	
1.1.	Bilanzsumme	3.063.175,29 €
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	2.519.816,02 €
	- das Umlaufvermögen	542.539,59 €
	- die Rechnungsabgrenzungsposten	819,68 €
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	1.178.322,62 €
	- die Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	1.243.741,45 €
	- die Rückstellungen	89.070,06 €
	- die Verbindlichkeiten	454.448,64 €
	- die Rechnungsabgrenzungsposten	97.592,52 €
1.2.	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00 €
1.2.1.	Summe Erträge	4.760.072,62 €
1.2.2.	Summe Aufwendungen	4.760.072,62 €

Beschluss 2019/037 Grundsatzentscheidung zur Gründung einer gGmbH, in der das Leipziger Symphonieorchester und die Sächsische Bläserphilharmonie als eigenständige Klangkörper eingegliedert werden:

Der Kreistag beschließt: 1. Die Gründung einer gGmbH, in der das Leipziger Symphonieorchester (Leipziger Symphonieorchester gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Sächsische Bläserphilharmonie (Deutsche Bläserakademie GmbH) als eigenständige Klangkörper eingegliedert werden. 2. Die Beteiligung des Landkreises Leipzig als Gesellschafter neben den Städten Böhlen und Bad Lausick. 3. Der Landrat wird beauftragt, die diesbezüglich notwendigen Beschlüsse dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss 2019/043 Fachstandards zur Jugendhilfeplanung, Teilfachplan 6.1. „Eingliederungshilfe für körperlich und/oder geistig behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche gemäß §§ 53 ff SGB XII im Landkreis Leipzig“

Hier: 6.1. 4 Ferienbetreuung; 6.1.5 Wohnstätten für behinderte Kinder/ Jugendliche (*): Der Kreistag beschließt, die als Anlage beigefügten Fachstandards 6.1.4 Ferienbetreuung und 6.1.5 Wohnstätten für behinderte Kinder und Jugendliche zum Teilfachplan 6.1. „Eingliederungshilfen für körperlich und/ oder geistig behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche gemäß §§ 53 ff SGB XII im Landkreis Leipzig“ mit Wirksamkeit ab 01.05.2019.

Beschluss 2019/056 Strukturwandel in der Region:

Der Kreistag beauftragt den Landrat, die in der Anlage 1 aufgeführten Projekte und Maßnahmen aus dem Abschlussbericht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“, die den Landkreis Leipzig betreffen, zu priorisieren und sich dafür einzusetzen, dass diese im Maßnahmegesetz des Bundes für die Unterstützung des Strukturwandels in den Revieren Aufnahme finden bzw. über weitere Mittel zur Begleitung des Strukturwandels umgesetzt werden. Zudem wird der Landrat beauftragt, die benannten Maßnahmen und Projekte voranzutreiben.

Beschluss 2019/036 Satzung zur Regelung der Geschäftsordnung für die/den Behindertenbeauftragte/n des Landkreises Leipzig

(**): Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Regelung der Geschäftsordnung für die/den Behindertenbeauftragte/n des Landkreises Leipzig.

Beschluss 2019/038 Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit im Landkreis Leipzig

(**): Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit im Landkreis Leipzig.

Beschluss 2019/058 Richtwerte für die Kosten der Unterkunft für Leistungsbezieher nach dem SGB II und XII:

Die Richtwerte für die angemessenen Kosten der Unterkunft im Landkreis für Leistungsempfänger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und der Sozialhilfe (SGB XII) werden ab 01.04.2019 wie folgt festgesetzt:

Richtwerte (Nettokaltmiete inkl. kalte Betriebskosten) je Wohnungsgröße und Vergleichsraum ab 01.04.2019

Wohnungsgröße	Richtwert	Borna	Grimma	Markkleeberg	Markranstädt	Landkreis
25 - 45 m ²	maximal	279,00 €	288,50 €	349,40 €	303,55 €	280,00 €
>45 - 60 m ²	maximal	358,20 €	368,00 €	429,20 €	371,40 €	356,80 €
>60 - 75 m ²	maximal	459,61 €	447,50 €	549,00 €	469,25 €	446,00 €
>75 - 85 m ²	maximal	536,02 €	520,39 €	642,20 €	571,15 €	509,08 €
>85 - 95 m ²	maximal	609,65 €	573,50 €	795,40 €	713,05 €	561,60 €
>95 - 105 m ²	maximal	734,35 €	676,50 €	888,60 €	804,95 €	642,55 €
für weitere 10 m ² jeweils	maximal	69,94 €	64,43 €	84,63 €	76,66 €	61,20 €

Hinweis: Nach der Richtlinie zur Förderung der Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenem Mietwohnraum in Sachsen (RL gMW) sind für 1 Person bis 45 m²; 2 Personen bis 60 m²; 3 Personen bis 75 m²; 4 Personen bis 85 m² und für jede weitere Person weitere 10 m² Wohnraum angemessen. Der individuelle Richtwert ist daher der für die jeweilige Personenzahl entsprechenden Wohnungsgröße zu entnehmen; eine Über- oder Unterschreitung der angegebenen Wohnflächenhöchstgrenzen und/oder der daraus ableitbaren Quadratmeterpreise ist unschädlich, wenn der maßgebliche Richtwert nicht überschritten wird.

II. Bekanntmachung der vom Kreisausschuss in seiner Sitzung am 03.04.2019 gefassten Beschlüsse

Beschluss 2019/041 Stundung einer Forderung: Der Kreisausschuss beschließt für die Forderung in Höhe von 11.787,55 EUR gegenüber Frau H., wohnhaft in 04567 Kitzscher eine Stundung und monatliche Ratenzahlung von 123,20 EUR ab 01.02.2019 zu gewähren.

Beschluss 2019/052 Stundung einer Forderung: Der Kreisausschuss beschließt für die Forderung in Höhe von 24.597,32 EUR gegenüber Herrn K., wohnhaft in 04680 Colditz, eine Stundung und monatliche Ratenzahlung von 45,00 EUR ab 01.05.2019 zu gewähren.

Beschluss 2019/046 Niederschlagung von Forderungen: Der Kreisausschuss beschließt: Forderungen in Höhe von 53.968,77 EUR gegenüber Herrn H., wohnhaft in Markkleeberg infolge erteilter Restschuldbefreiung im Insolvenzverfahren unbefristet niederzuschlagen.

Beschluss 2019/045 Annahme einer Spende: Der Kreisausschuss beschließt, die Annahme von Spenden des Lions Club „Graf Lindenau“ Wurzeln im Liegenschafts- und Kultusamt für die Förderung der Bildung und Erziehung (darunter Ehrung von Hauptschulabsolventen) im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 1.000 EUR.

Beschluss 2019/050 Bereitstellung überplanmäßiger Auszahlungen: Der Kreisausschuss beschließt die Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für den Erwerb eines Datenspeichersystems von 450.000,00 Euro im Haushaltsjahr 2019. Die Deckung erfolgt aus liquiden Mitteln.

III. Bekanntmachung der vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 02.04.2019 gefassten Beschlüsse

Beschluss 2019/057 Förderung der OKJA in Rötha mit weiteren 0,75 VZÄ in Ergänzung zum Beschluss 2019/017: Der Jugendhilfeausschuss beschließt, in Ergänzung zum Beschluss 2019/017 vom 12.02.2019, die Offene Kinder- und Jugendarbeit in Rötha mit einem weiteren Stundenumfang von 0,75 VZÄ im Zeitraum 01.05. - 31.12.2019 zu fördern. Hierfür wird die in der Jugendhilfeplanung, Teilfachplan 1 „Leistungen gemäß §§ 11 – 14 SGB VIII“ verankerte und derzeit unbesetzte Fachkraftstelle für die Offene Kinder- und Jugendarbeit in Böhlen herangezogen.

Beschluss 2019/053 Fachförderung Kita Bau 2017 in den Haushaltsjahren 2017 - 2021 Überarbeitete Prioritätenliste für Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zur Verteilung zusätzlicher Landesmittel zzgl. Landkreismittel 1. Fortschreibung zum Beschluss 2017/121 vom 28.11.2017 (*): Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die als ANLAGE 1 (Stand: 12.03.2019) beigefügte Prioritätenliste Kita Bau 2017 - 1. Fortschreibung zur Umsetzung des Investitionsprogramms für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen. Mit der Be-

schlussfassung werden zusätzliche Investitionsmittel in Höhe von insgesamt 1.075.426,00 EUR in den Jahren 2019 - 2021 für bedarfsnotwendige Projekte gebunden.

Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich:

- der abschließenden Einreichung der geänderten Antragsformulare sowie der noch fehlenden Unterlagen seitens der Antragsteller
- der abschließenden Antrag- und Unterlagenprüfung zu den Fördermittelanträgen durch das Jugendamt
- der Bereitstellung der Landesmittel durch den Freistaat Sachsen mittels Zuwendungsbescheid des Kommunalen Sozialverband Sachsen an den Landkreis Leipzig;
- der Bereitstellung notwendiger Kofinanzierungsmittel durch den Landkreis Leipzig als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe;
- der angemessenen Beteiligung des Endempfängers an der Maßnahme bei der Förderung von Kindertageseinrichtungen (in der Regel mit 10 vom Hundert der förderfähigen Ausgaben);
- der gesicherten Gesamtfinanzierung der Vorhaben: - durch positive gemeindefinanziellen Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde/Kommunalaufsicht des Landkreises Leipzig zu Maßnahmen bei kommunalen Antragstellern oder - durch Nachweis des gesicherten Eigenmittelanteils bei Freien Trägern;
- dass mit den Maßnahmen noch nicht begonnen wurde bzw. dass eine Erlaubnis des Jugendamtes für einen vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmenbeginn vorliegt (bei der Inanspruchnahme von Landesmitteln) bzw. dass der Vorhabenbeginn durch Gesetz zugelassen ist (bei der Inanspruchnahme von Bundesmitteln)
- der Zustimmung des SSG Kreisverband Leipzig

IV. Bekanntmachung der vom Bau- und Vergabeausschuss in seiner Sitzung am 04.04.2019 gefassten Beschlüsse

Beschluss 2019/054 Enterprise Agreement über die Lizenzierung und Standardisierung der Clients- und Serverinfrastruktur: Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Weiterführung des Vertrages Enterprise Agreement über die Lizenzierung und Standardisierung der Clients- und Serverinfrastruktur für den gesamten Landkreis Leipzig mit einem Auftragswert in Höhe von 1.411.823,56 Euro in folgenden Raten:

2019: 390.308,22 Euro brutto

2020: 510.757,67 Euro brutto

2021: 510.757,67 Euro brutto.

Bekanntmachung der vom Betriebsausschuss im Bereich kreiseigene kulturelle Einrichtungen des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 28.03.2019 gefasste Beschlüsse

Beschluss 2019/049 Geschäftsordnung des Kommunalen Eigenbetriebs „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“ (**): Der Betriebsausschuss im Bereich kreiseigene kulturelle Einrichtungen des Landkreises Leipzig beschließt die Geschäftsordnung des Kommunalen Eigenbetriebs „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“ gemäß der beigefügten Anlage.

VI. Bekanntmachungsanordnung

für die vorstehend bekanntgemachten Beschlüsse des

- Kreistages,
- Kreisausschusses,
- Jugendhilfeausschusses,
- Bau- und Vergabeausschusses und des
- „Betriebsausschusses im Bereich kreiseigene kulturelle Einrichtungen des Landkreises Leipzig“

des Landkreises Leipzig:

Der

- Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.04.2019,
- Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 03.04.2019,
- Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 02.04.2019,
- Bau- und Vergabeausschuss hat in seiner Sitzung am 04.04.2019 und der
- Betriebsausschuss im Bereich kreiseigene kulturelle Einrichtungen des Landkreises Leipzig des Landkreises Leipzig hat in seiner Sitzung am 28.03.2019

die unter den Ziffern I. bis V. vorgenannten Beschlüsse gefasst. Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen und Beschlüsse, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt gemäß § 3 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des Beschlusses nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des Beschlusses verletzt worden sind;
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der vorstehend genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Borna, den 23.04.2019

gez. Henry Graichen
Landrat

- Siegel -

Bekanntmachung von Satzungen des Landkreises Leipzig gemäß § 3 Absatz 4 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen

I. Bekanntmachung der Satzung zur Regelung der Geschäftsordnung für die/den Behindertenbeauftragte/n des Landkreises Leipzig

Auf der Grundlage von § 24 Absatz 1 Nr. 4 und § 60 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung - SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (*Sächs-GVBl. 2018 Nr. 4, S. 99*) sowie § 4 Absatz 1 Nr. 5, Absatz 3 Nr. 17 und § 15 Absätze 2 und 4 der Hauptsatzung des Landkreises Leipzig vom 12.09.2018 (*Beschluss des Kreistages 2018/049*) hat der Kreistag des Landkreises Leipzig am 17.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Regelung der Geschäftsordnung für die/den Behindertenbeauftragte/n des Landkreises Leipzig

§ 1

Diese Satzung gilt für die Tätigkeit der/des gemäß § 60 Absatz 1 der *Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen* i. V. m. § 15 Absatz 2 der *Hauptsatzung des Landkreises Leipzig* vom Kreistag des Landkreises Leipzig bestellte/n Beauftragte/n für die Belange von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragte/n) des Landkreises Leipzig.

§ 2

Die/Der Behindertenbeauftragte wird zur Wahrung der Belange der im Landkreis Leipzig lebenden Menschen mit Behinderungen und zur Förderung ihrer Inklusion im Landkreis Leipzig tätig.

§ 3

Die/Der Behindertenbeauftragte ist in der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Kreistages und der für ihren/seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse und Beiräte bei Bedarf mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 4

Die/Der Behindertenbeauftragte benennt für den Fall ihrer/seiner Verhinderung eine/n Vertreter/in; die Benennung erfolgt schriftlich gegenüber dem Landrat, ist widerruflich und wirkt längstens für die Dauer der Amtszeit der/des benennenden Behindertenbeauftragten. Die benannte Person muss zum Kreistag wählbar sein. Für die Dauer der Ausübung der Vertretung steht der in § 2 Absatz 4 der *Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit im Landkreis Leipzig* festgelegte Entschädigungsanspruch anteilig (tagesgenau) der/dem Vertreter/in zu.

§ 5

Für die/den Behindertenbeauftragte/n und seine/n Vertreter/in gelten die Regelungen in § 17 der SächsLKrO (Pflichten ehrenamtlich Tätiger) entsprechend.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Borna, den 23.04.2019

gez. Henry Graichen
Landrat

- Siegel -

II. Bekanntmachung der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit im Landkreis Leipzig

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit im Landkreis Leipzig

Aufgrund § 3 Abs. 1, § 19 Abs. 1 und 2, § 24 Abs. 2 Nr. 4 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 5 der Hauptsatzung des Landkreises Leipzig hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 17.04.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit im Landkreis Leipzig (Beschluss des Kreistages 2009/092 vom 03.06.2009 geändert mit Beschluss 2015/033 vom 20.05.2015) beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

1. Der bisherige § 2 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anspruchsvoraussetzung von Leistungen nach Absatz 1 bildet

- die persönliche Ladung,
- bei Mitwirkung in einer Arbeitsgruppe des Kreisbehindertenbeirates oder des Kreissenorenbeirates ein formeller Beschluss des jeweiligen Beirates über die Bildung und Zusammensetzung dieser Arbeitsgruppe,
- und wenn eine Stellvertreterregelung vorgesehen ist, das Wirken als persönlicher Stellvertreter für einen verhinderten ehrenamtlich Tätigen.“

2. Der bisherige § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Reisekostenvergütung

(1) Bei der Dienstverrichtung außerhalb des Landkreises erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes.

(2) Die hierfür erforderliche Dienstreisegenehmigung ist vor Dienstreiseantritt bei der entsprechenden Stelle des Landratsamtes vom Berechtigten jeweils persönlich zu beantragen und genehmigen zu lassen.

(3) Für Beauftragte des Landkreises, Beauftragte des Landrates und Mitglieder von Beiräten des Landkreises ist die entsprechende Stelle nach Absatz 2 der Landrat; der Landrat kann die Genehmigungsbefugnis auf andere Bedienstete des Landratsamtes übertragen.

Beauftragte des Landkreises, Beauftragte des Landrates und Mitglieder von Beiräten des Landkreises, die nicht zugleich hauptamtliche Bedienstete des Landkreises sind, sollen an Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes und an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen nur teilnehmen, wenn

- der Zweck der Dienstreise nicht durch die Entsendung hauptamtlicher Bediensteter des Landkreises erreicht werden kann oder
- die Teilnahme an der Aus- oder Fortbildungsveranstaltung durch Gesetz oder Kreisrecht vorgeschrieben ist.

(4) Die in § 2 Abs. 3 festgelegten Voraussetzungen für Ansprüche auf Leistungen für ehrenamtliche Tätigkeit finden bei der Reisekostenvergütung entsprechend Anwendung.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit im Landkreis Leipzig tritt am 01. Juni 2019 in Kraft.

Borna, den 23.04.2019

gez. Henry Graichen
Landrat

- Siegel -

III. Bekanntmachungsanordnung

für die vorstehend bekanntgemachten Satzungen des Landkreises Leipzig:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.04.2019 die vorgenannte

- Satzung zur Regelung der Geschäftsordnung für die/den Behindertenbeauftragte/n des Landkreises Leipzig
 - Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit im Landkreis Leipzig
- beschlossen.

Diese Satzungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen und Beschlüsse, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt gemäß § 3 Absatz 5 Satz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des Beschlusses nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des Beschlusses verletzt worden sind;
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der vorstehend genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Borna, den 23.04.2019

gez. Henry Graichen
Landrat

- Siegel -

Bekanntmachung der Geschäftsordnung für den Kommunalen Eigenbetrieb „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“

Geschäftsordnung für den Kommunalen Eigenbetrieb „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“

§ 1 Allgemeines

Entsprechend § 3 Abs. 2 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl.S.941), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. August 2018 (SächsGVBl.S.593) geändert worden ist, ist die Geschäftsführung innerhalb der Betriebsleitung durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Entsprechend § 6 Abs. 7, Pkt. 4 der Betriebssatzung des Kommunalen Eigenbetriebes „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“ ist diese durch den Betriebsausschuss zu beschließen. Auf dieser Grundlage hat der Betriebsausschuss in seiner Sitzung am 28.03.2019 folgende Geschäftsordnung erlassen.

§ 2 Betriebsstruktur

1) Der Kommunale Eigenbetrieb „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“ (im folgenden Eigenbetrieb) nimmt entsprechend § 2 Betriebssatzung Aufgaben in den Bereichen Volkshochschulen und Musikschulen wahr. Organisatorisch besteht der Eigenbetrieb daher aus

- der Betriebsleitung,
- dem Bereich Volkshochschulen sowie dem
- Bereich Musikschulen.

2) Der Eigenbetrieb wird entsprechend Betriebssatzung § 8 durch einen Betriebsleiter geleitet.

3) Der Sitz des Eigenbetriebes ist entsprechend § 1 Abs. 2 Betriebssatzung Borna. Der Eigenbetrieb unterhält darüber hinaus Geschäftsstellen und Unterrichtsorte im Landkreis Leipzig.

§ 3

Betriebsleitung

1) Der Eigenbetrieb wird entsprechend § 8 Betriebssatzung durch einen Betriebsleiter geleitet. Die Aufgaben sowie weitere Rechte und Pflichten des Betriebsleiters werden in den §§ 8 - 13 Betriebssatzung geregelt.

2) Bei Abwesenheit des Betriebsleiters wird dieser durch den Leiter des Bereiches Volkshochschulen vertreten (Abwesenheitsstellvertreter).

§ 4

Personalangelegenheiten

1) Entsprechend § 9 Betriebssatzung nimmt der Betriebsleiter die Personalhoheit wahr.

2) Der Abschluss von Honorarverträgen kann auf weitere Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen werden.

3) Die Zusammenarbeit mit der Personalvertretung obliegt dem Betriebsleiter.

4) Die Genehmigung von Nebentätigkeiten erfolgt durch den Betriebsleiter.

§ 5

Zeichnungsbefugnis/Finanz- und Rechnungswesen

Die Zeichnungsbefugnis im Eigenbetrieb, insbesondere für das Finanz- und Kassenwesen, wird in einer separaten Dienstanweisung geregelt.

§ 6

Dienstreisen/Aus- und Fortbildung

1) Dienstreisen dürfen nur angeordnet, genehmigt und durchgeführt werden, wenn der Reisezweck nicht auf andere Weise und kostengünstiger erreicht werden kann. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

Die jeweils geltende Dienstanweisung zu Dienstreisen des Landkreises Leipzig DA-LKL 05 enthält weitere Regelungen und gilt für den Eigenbetrieb analog.

2) Dienstreisen des Leiters des Bereiches Volkshochschulen sind durch den Betriebsleiter zu genehmigen.

3) Dienstreisen des Betriebsleiters im Rahmen der Dienstreiseordnung des Landkreises bedürfen der Genehmigung durch den Landrat.

§ 7

Datenschutz/IT-Sicherheit

Zur Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der IT-Sicherheit werden für den Eigenbetrieb ein/e Datenschutzverantwortliche/r sowie ein/e IT-Sicherheitsbeauftragte/r festgelegt.

§ 8

Arbeitsschutz

Zur Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen wird für den Eigenbetrieb ein/e Arbeitsschutzverantwortliche/r festgelegt.

§ 9

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gilt die Dienstanweisung DA-LKL 03 des Landkreises Leipzig in der jeweiligen Fassung analog.

§ 10

Logistik und Einkauf/Vergabe

1) Für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen gilt die DA-LKL 09 (Vergabeordnung für das Landratsamt des Landkreises Leipzig) in der jeweiligen Fassung analog.

2) Die Zuständigkeit innerhalb des Eigenbetriebes ist in einer Dienstanweisung separat geregelt.

§ 11

Rechtsangelegenheiten

Die Wahrnehmung von Rechtsangelegenheiten obliegt dem Betriebsleiter.

§ 12

Spenden und Sponsoring

Für die Annahme von Spenden bzw. Sponsoringmitteln gilt die DA-LKL 18 (Dienstanweisung zur Arbeit mit Sponsoring, Spenden und Durchlaufspenden) des Landkreises in der jeweiligen Fassung analog.

§ 13

Korruptionsvorbeugung

Die DA-LKL 32 (Korruptionsvorbeugung) des Landkreises gilt in der jeweiligen Fassung analog. Die Bediensteten des Eigenbetriebes sind jährlich hierüber zu belehren.

§ 14

Katastrophenschutz/ Hochwasserbenachrichtigung

Die DA-LKL 15 (Hochwasserbenachrichtigung) des Landkreises gilt in der jeweiligen Fassung analog. Für den Eigenbetrieb wird ein/e Verantwortliche/r festgelegt.

§ 15

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt zum 01.04.2019 in Kraft.

Borna, den 29.03.2019

gez. *Henry Graichen*
Landrat

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung für die vorstehend bekanntgemachte Geschäftsordnung für den Kommunalen Eigenbetrieb „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“

Der „Betriebsausschuss im Bereich kreiseigene kulturelle Einrichtungen des Landkreises Leipzig“ des Landkreises Leipzig hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 die vorstehend bekannt gemachte Geschäftsordnung für den Kommunalen Eigenbetrieb „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“ beschlossen. Diese Geschäftsordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen und Beschlüsse, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt gemäß § 3 Absatz 5 Satz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des Beschlusses nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des Beschlusses verletzt worden sind;
 3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der vorstehend genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach § 3 Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsLKrO

geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Borna, den 23.04.2019

gez. Henry Graichen
Landrat

- Siegel -

Aufforderung an die vorschlagsberechtigten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zur Abgabe ihrer Vorschläge für die Neukonstituierung (Wahl) des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Leipzig

Die Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Leipzig - und damit auch des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Leipzig - endet am 31. Mai 2019. Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. § 4 LJHG ist der Jugendhilfeausschuss mit sechs stimmberechtigten Mitgliedern - zuzüglich jeweils eines Stellvertreters - auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu besetzen. Auf § 4 Absätze 4 und 5 des Landesjugendhilfegesetzes wird hiermit hingewiesen; diese lauten:

„§ 4 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (...)

(4) Die nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII vorschlagsberechtigten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sollen mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und ihrer Stellvertreter vorschlagen. In dem Vorschlag soll eine angemessene Anzahl ehrenamtlich Tätiger enthalten sein.

(5) Scheidet ein Mitglied oder sein persönlicher Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied oder den Stellvertreter vorgeschlagen hatte, zu wählen.“

Daher bitten wir die im Kreisgebiet wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe um **Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum 14.06.2019** an die Amtsleitung des Jugendamtes, Herrn Ranft,

E-Mail: jugendamt@lk-l.de

Fax: 03437 984992301

Post: Landratsamt Landkreis Leipzig, Jugendamt
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna

Insofern eine abgestimmte Vorschlagsliste unter den freien Trägern favorisiert wird, bitten wir um Beachtung der Vorschläge der Jugendverbände entsprechend § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII. Insgesamt sind sechs Mitglieder und sechs Stellvertreter zu benennen.

Für Rückfragen können Sie sich gern an Frau Träger, Jugendhilfeplanerin, unter 03437 9842379 oder natalie.traeger@lk-l.de wenden.

Berufung der ehrenamtlich tätigen, beratenden Mitglieder in den Beirat der Kreistag-Wurzen-Stiftung

Mit dem Beginn der 3. Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Leipzig sollen die vom Kreistag des Landkreises Leipzig gemäß § 10 Absatz 3 der Stiftungssatzung in den Beirat der Kreistag-Wurzen-Stiftung zu entsendenden beratenden Beiratsmitglieder neu bestimmt werden. Zu beratenden Beiratsmitgliedern im Beirat der Kreistag-Wurzen-Stiftung **können nur Personen berufen werden, die dem am 06.05.1990 gewählten Kreistag des Landkreises Wurzen angehört haben.** Interessenbekundungen zur Übernahme dieses **Ehrenamtes** können an das Landratsamt Landkreis Leipzig, Büro des Kreistages, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna gerichtet werden.

Berufung der Mitglieder des Kreiseniorenbeirates des Landkreises Leipzig

Mit dem Beginn der 3. Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Leipzig sind die vom Kreistag gemäß § 2 der Beiratsordnung in den Kreiseniorenbeirat des Landkreises Leipzig zu entsendenden Beiratsmitglieder neu zu bestimmen.

In den Beirat sind zu berufen:

- fünf Mitglieder des Kreistages oder an deren Stelle in der Seniorenarbeit erfahrene oder interessierte Männer und Frauen
- ein Vertreter der Kreisarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
- fünf Vertreter der im Landkreis in der Seniorenarbeit tätigen Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Diakonisches Werk, Deutsches Rotes Kreuz, Paritätischer Wohlfahrtsverband)
- ein Vertreter der gesetzlichen Krankenkassen und Pflegekassen
- ein Vertreter der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland
- ein Vertreter der im Landkreis ansässigen Altenpflegeeinrichtungen
- bis zu vier an Seniorenfragen interessierte Bürger des Landkreises
- zwei mit lokalen Seniorenfragen befasste Personen (zum Beispiel: Seniorenbeauftragte oder Vertreter der Seniorenbeiräte der Städte und Gemeinden).

Vorschläge und Interessenbekundungen zur Berufung in dieses **Ehrenamt** können schriftlich bis zum **30.06.2019** an das Landratsamt Landkreis Leipzig, Büro des Kreistages, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna gerichtet werden.

Berufung der Mitglieder des Kreisbehindertenbeirates des Landkreises Leipzig

Mit dem Beginn der 3. Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Leipzig sind die vom Kreistag gemäß § 2 der Beiratsordnung in den Kreisbehindertenbeirat des Landkreises Leipzig zu entsendenden Beiratsmitglieder neu zu bestimmen.

In den Beirat sind zu berufen:

- 7 Kreisräte des Kreistages oder an deren Stelle in der Behindertenarbeit erfahrene oder interessierte Männer und Frauen
- 5 Vertreter der im Landkreis wirkenden Verbände, die sich mit Behindertenarbeit beschäftigen
- 2 an Behindertenarbeit interessierte Bürger

In den Kreisbehindertenbeirat des Landkreises Leipzig **kann nur berufen werden**, wer gemäß § 14 Absatz 1 der Sächsischen Landkreisordnung wahlberechtigt zu den Kreistagswahlen im Landkreis Leipzig ist.

Vorschläge und Interessenbekundungen zur Berufung in dieses **Ehrenamt** können schriftlich bis zum **30.06.2019** an das Landratsamt Landkreis Leipzig, Büro des Kreistages, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna gerichtet werden.

Berufung der Mitglieder des Integrationsbeirates des Landkreises Leipzig

Mit dem Beginn der 3. Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Leipzig sind die vom Kreistag gemäß § 2 der Beiratsordnung in den Integrationsbeirat des Landkreises Leipzig zu entsendenden Beiratsmitglieder neu zu bestimmen.

In den Beirat sind zu berufen:

- drei Einwohner/innen des Landkreises Leipzig mit Migrationshintergrund und deutscher Staatsangehörigkeit oder gesichertem Aufenthaltsrecht, d. h. ausländische Personen mit Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis, freizügigkeitsberechtigte EU-Bürger/innen und freizügigkeitsberechtigte ausländische Angehörige von EUBürger/innen
- ein/e Vertreter/in des Runden Tisches für Migration
- ein/e Vertreter/in aus der Kreisarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
- ein/e Vertreter/in des Kreisverbandes des Sächsischen Städte- und Gemeindetages
- ein/e Vertreter/in des Landesamtes für Schule und Bildung, Außenstelle Leipzig
- ein/e Vertreter/in der Arbeitsagentur Oschatz
- ein/e Vertreter/in des Jobcenters Landkreis Leipzig
- ein/e Vertreter/in der Kreishandwerkerschaft
- zwei Vertreter/innen der evangelischen und katholischen Kirche im Landkreis Leipzig

Vorschläge und Interessensbekundungen zur Berufung in dieses **Ehrenamt** können schriftlich bis zum **30.06.2019** an das Landratsamt Landkreis Leipzig, Büro des Kreistages, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna gerichtet werden.

Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Kommunalen Eigenbetriebes WeiterbildungsAkademie des Landkreises Leipzig

Der Kreistag des Landkreises Leipzig hat am 17.04.2019 in seiner 25. Sitzung den Beschluss 2019/051 zur „1. Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Kommunalen Eigenbetriebes Weiterbildungs-Akademie des Landkreises Leipzig“ auf der Grundlage des Prüfungsvermerkes der BHB Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 06.03.2019 und dem Prüfungsbericht der örtlichen Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Leipzig vom 11.03.2019 einstimmig beschlossen,

2.	Feststellung des Jahresabschlusses 2017	
1.1.	Bilanzsumme	3.063.175,29 €
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	2.519.816,02 €
	- das Umlaufvermögen	542.539,59 €
	- die Rechnungsabgrenzungsposten	819,68 €
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	1.178.322,62 €
	- die Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	1.243.741,45 €
	- die Rückstellungen	89.070,06 €
	- die Verbindlichkeiten	454.448,64 €
	- die Rechnungsabgrenzungsposten	97.592,52 €
1.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €
1.2.1.	Summe Erträge	4.760.072,62 €
1.2.2.	Summe Aufwendungen	4.760.072,62 €

Borna, den 17.04.2019

gez. *Henry Graichen*
Landrat

- Siegel -

Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses über Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Kommunalen Eigenbetriebes WeiterbildungsAkademie des Landkreises Leipzig

Gemäß § 34 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunalen Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsische Eigenbetriebsverordnung - SächsEigBVO) werden hiermit der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Kommunalen Eigenbetriebes WeiterbildungsAkademie des Landkreises Leipzig und der Lagebericht ortsüblich bekannt gegeben. Der Jahresabschluss 2017 des Kommunalen Eigenbetriebes WeiterbildungsAkademie des Landkreises Leipzig und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 13.05. bis zum 22.05.2019 während der Sprechzeiten des Kommunalen Eigenbetriebes „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“, Lüptitzer Straße 2 in 04808 Wurzen aus.

In der 25. Sitzung des Kreistages des Landkreises Leipzig am 17.04.2019 wurde der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Kommunalen Eigenbetriebes WeiterbildungsAkademie des Landkreises Leipzig -Beschluss 2019/051- bestätigt.

Borna, den 17.04.2019

Henry Graichen
Landrat

II. Prüfvermerk

Nach § 33 Absatz 1 in Verbindung § 34 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunalen Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsische Eigenbetriebsverordnung - SächsEigBVO), erfolgt an dieser Stelle die Bekanntgabe des Prüfungsvermerkes des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalen Eigenbetriebes Weiterbildungs-Akademie des Landkreises Leipzig, Wurzen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und §§ 32, 33 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Dresden, 6. März 2019

*BHB Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Berthold Hußendörfer
Wirtschaftsprüfer*

- Siegel -

III. Öffentliche Auslegung

Ortsübliche Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Kommunalen Eigenbetriebes WeiterbildungsAkademie des Landkreises Leipzig

Gemäß § 34 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunalen Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsische Eigenbetriebsverordnung - SächsEigBVO) werden hiermit der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses des Kommunalen Eigenbetriebes WeiterbildungsAkademie des Landkreises Leipzig und der Lagebericht ortsüblich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss 2017 des Kommunalen Eigenbetriebes WeiterbildungsAkademie des Landkreises Leipzig sowie der Lagebericht liegen an folgenden Tagen und zu nachfolgenden Zeiten öffentlich aus:

- am Montag, dem 13.05.2019,
in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
- am Dienstag, dem 14.05.2019,
in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
- am Mittwoch, dem 15.05.2019,
in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
- am Donnerstag, dem 16.05.19,
in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
- am Freitag, dem 17.05.2019,
in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr
- am Montag, dem 20.05.2019,
in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
- am Dienstag, dem 21.05.2019,
in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
- am Mittwoch, dem 22.05.2019,
in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Die Auslegung erfolgt im Kommunalen Eigenbetrieb „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“, Lüpitzter Str. 2 in 04808 Wurzen.

Borna, den 09.05.2019

*gez. Henry Graichen
Landrat*

Kulturraum Leipziger Raum

Auf der Grundlage des Sächsischen Kulturraumgesetzes wurde der Zweckverband Kulturraum Leipziger Raum (Kulturraum) gebildet. Mitglieder des Kulturraumes sind die Landkreise Leipzig und Nord-sachsen. Der Kulturraum hat die Aufgaben, kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung zu erhalten, zu koordinieren sowie in inhaltlicher und finanzieller Hinsicht zu fördern.

Die Organe des Kulturraumes sind der Kulturkonvent, der Vorsitzende des Konventes sowie der Kulturbeirat. In den Kulturbeirat werden durch den Konvent Kultursachverständige berufen, die ehrenamtlich tätig sind. Der Kulturbeirat hat die Aufgabe, den Kulturkonvent fachlich zu beraten.

Nunmehr wird für den Zeitraum **01.07.2019 bis 30.06.2023** die Neuberufung der Mitglieder des Kulturbeirates vorbereitet. Bei der Berufung ist auf eine angemessene Vertretung der Kultursparten zu achten, die vom Kulturraum gefördert werden. Dies sind im Kulturraum insbesondere:

- Museen
- Professionelle Kulturorchester und Musik
- Öffentliche Bibliotheken
- Kunst und Kultur/Kulturelle Bildung
- Soziokultur/Kulturhäusern

Bei der Besetzung des Kulturbeirates soll auch auf eine angemessene regionale Vertretung geachtet werden, sodass für jede Kultursparte die Berufung von zwei regionalen Vertreterinnen/Vertretern vorgesehen ist. Darüber hinaus wird dem Kulturbeirat jeweils ein Vertreter der Kulturverwaltungen der Mitglieder des Kulturraumes angehören.

Hiermit werden alle im Gebiet des Kulturraumes ansässigen bzw. wirkenden kulturellen Vereine, Verbände und Einrichtungen sowie Kommunen, Gebietskörperschaften und Fachstellen aufgerufen, sachverständige Bürger für das Ehrenamt eines Mitgliedes des Kulturbeirates vorzuschlagen.

Der Vorschlag ist schriftlich mit einer kurzen Begründung **bis zum 24.05.2019** beim Kulturraum einzureichen.

Dem Vorschlag sind eine Kurzvita des/der Vorgeschlagenen sowie deren/dessen Willenserklärung zur Übernahme des Ehrenamtes im Fall einer Berufung beizufügen.

Für Fragen steht Ihnen der Kultursekretär, Herr Miklitsch zur Verfügung.

ZWECKVERBAND KULTURRAUM LEIPZIGER RAUM |
KULTURSEKRETARIAT

Bahnhofstr. 5, Gebäude 42, Zimmer 115a | 04668 Grimma
Postanschrift: Stauffenbergstr. 4 | 04552 Borna
Tel.: 03437 984-3530 | Fax: 03437 984-3598

Das Sozialamt informiert!

Ehrenamtskarte im Landkreis Leipzig Engagement wird belohnt - Einführung einer Ehrenamtskarte

Was ist die Ehrenamtskarte?

Die Ehrenamtskarte ist ein Dankeschön an die besonders ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Leipzig. Auch dieses Jahr stehen 1000 Ehrenamtskarten zur Ausgabe bereit.

Ab wann kann die Ehrenamtskarte beantragt werden?

Ab sofort können sich Interessierte bei ihren gemeinnützigen Verbänden, Vereinen und Einrichtungen melden.

Wo kann die Ehrenamtskarte beantragt werden?

Die Antragsformulare und weitere Informationen sind auf der Homepage des Landkreises unter www.landkreisleipzig.de > Bürgerservice > Behördenwegweiser > Aufgaben > E > Ehrenamtskarte zu finden. Die Zusendung der ausgefüllten Antragsunterlagen erfolgt grundsätzlich durch den gemeinnützigen Verband, Verein und Einrichtung an das:

Landratsamt Leipzig

Sozialamt

Stichwort Ehrenamtskarte

Brauhausstr. 8

04552 Borna

Ihre Ansprechpartner im Sozialamt sind:

Frau Liebmann, Telefon 03433 241-2157,

E-Mail: senta.liebmann@lk-l.de

Herr Neu, Telefon 03433 241-2137, E-Mail: nils.neu@lk-l.de

Wo gilt die Ehrenamtskarte?

Sie gilt im Landkreis Leipzig, Landkreis Nordsachsen sowie in der Stadt Leipzig.

Vorteile der Ehrenamtskarte?

Mit der Ehrenamtskarte erhalten Sie für 12 Monate ab Ausstellung verschiedene Vergünstigungen bei touristischen und kulturellen Einrichtungen. Dazu zählen z. B. Belantis, Zoo Leipzig, Schwimm- und Freizeitbäder, Kino, Museen, Burgen, Schlösser, Freizeiteinrichtungen, Bootsverleihstationen sowie Restaurants und Cafés. Weiterführende Informationen zu allen teilnehmenden Einrichtungen finden Sie unter www.leipzig-regio-card.de. Zusätzlich bekommt der Inhaber der Ehrenamtskarte Fahrkarten im Wert von 50 EUR zur Nutzung von Bus, Bahn und Straßenbahn. Dieses Guthaben ist gültig bis zum 30.11.2019.

Wer kann die Ehrenamtskarte erhalten?

Beantragen kann die Ehrenamtskarte wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Wohnsitz im Landkreis Leipzig
- keine Vergütung bzw. maximale Aufwandsentschädigung von bis zu 200 EUR pro Monat bzw. von bis zu 2.400 EUR pro Jahr
- mindestens 100 Stunden im Jahr (durchschnittlich ca. 2 Stunden pro Woche) freiwillig und unentgeltlich bei vorhandener Berufstätigkeit ab 20 Wochenstunden bzw. während einer Ausbildung/eines Studiums leistet

ODER

- mindestens 200 Stunden im Jahr (durchschnittlich ca. 4 Stunden pro Woche) freiwillig und unentgeltlich bei nicht vorhandener Berufstätigkeit leistet

Was kostet die Ehrenamtskarte?

Die Ehrenamtskarte ist kostenlos und wird mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts mitfinanziert. Es besteht kein Rechtsanspruch. Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.

Karina Käßler

Kreissozialamtsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Mit Bescheid vom 30.04.2019 (Az: 2018-0316) wurde für das Bauvorhaben „Neubau Kindertagesstätte und Errichtung von 2 Geräteschuppen“ auf dem Grundstück in 04442 Zwenkau, Flurstück(e) 1044/98, der Gemarkung Zwenkau, eine Baugenehmigung im Verfahren gemäß § 64 SächsBO (Sächsischen Bauordnung) erteilt.

Die Baugenehmigung wird hiermit nach § 70 Abs. 3 SächsBO durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Eigentümern (im Sinne § 70 Abs. 3 SächsBO) von Nachbargrundstücken, hier Flurstücke 1044/151; 1044/154; 1044/156; 1056/25; 1412/5; 1044/158; 1056/n; 1050/1; 1044/157; 1056/22; 1044/155; 1050/2; 1052; 1050; 1044/152; 1044/153; der Gemarkung Zwenkau, zugestellt. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt. Insbesondere wurden keine nachbarrechtlich geschützten Befreiungen oder Abweichungen erteilt.

Für diese Zustellung gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna zu erheben.

Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörenden Pläne können im Landratsamt Landkreis Leipzig, Bauaufsichtsamt, Dienstgebäude

Grimma, Karl-Marx-Straße 22, Haus 3 innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten im Raum Nr. 116 möglich:

- Dienstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
- Donnerstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
- Freitag von 08:30 - 12:00 Uhr

Betroffene Eigentümer von Nachbargrundstücken können mit Nachweis ihrer Eigentümerschaft eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides innerhalb der Rechtsbehelfsfrist abfordern. Sofern eine Einsichtnahme beabsichtigt wird, ist eine Terminabstimmung unter Tel.-Nr. 03437 984-1640 erforderlich.

gez. Gerald Lehne

1. Beigeordneter

Information nach § 37 Abs. 2 SächsNatSchG zu Erfassungen des LfULG im Bereich Naturschutz

Gemäß § 1 Nr. 12 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Zuständigkeitsverordnung Naturschutz - NatSchZuVO) vom 13. August 2013 hat das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) die Aufgaben, fachliche Grundlagen für regionale Förderschwerpunkte und -maßnahmen zu erarbeiten sowie Fördermaßnahmen zu bewerten, fachlich zu begleiten und ihren Erfolg zu kontrollieren.

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 2 SächsNatSchG sind die Bediensteten und Beauftragten der Naturschutzbehörden und Fachbehörden befugt, zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege während der Tageszeit Grundstücke zu betreten. Ihnen ist es im Rahmen von Satz 1 auch gestattet, dort Erhebungen, naturschutzfachliche Beobachtungen, Vermessungen und Bodenuntersuchungen sowie ähnliche Dienstgeschäfte vorzunehmen. Als Tageszeit gilt die Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr. Grundstücke in der freien Landschaft oder im Wald können für naturschutzfachliche Beobachtungen auch während der Nachtzeit betreten werden, wobei Störungen der Jagdausübung zu vermeiden sind.

Gemäß § 37 Abs. 2 SächsNatSchG sind die Grundstückseigentümer und die sonstigen Berechtigten zu benachrichtigen.

Im Jahr 2019 sind im Landkreis Leipzig von der Abteilung Naturschutz, Landschaftspflege folgende Untersuchungen geplant:

- Erfassungen zum Indikator „Landwirtschaftsflächen mit hohem Naturwert“ (high nature value farmland = HNV-Farmland-Indikator): Sachsenweite Kartierung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Landschaftselementen nach Qualität und Umfang auf jeweils 100 ha großen Stichprobenflächen.
- Untersuchungen zum Rückgang ausgewählter, hochgradig gefährdeter Tagfalter, Rot- und Grünwiderchen: Erfassung ausgewählter Arten der Tagfalter, Rot- und Grünwiderchen in verschiedenen Lebensräumen.

Weil sich die Erhebungen im Rahmen der oben genannten Untersuchungen insgesamt auf eine Vielzahl von Grundstücken erstrecken, werden sie öffentlich bekannt gemacht.

Die für die oben genannten Aufgaben legitimierten LfULG-Bediensteten und deren Beauftragte führen die Dienstaussweise bzw. ein entsprechendes Nachweisdokument.

Amtliche Bekanntmachung des Staatsbetriebes Sachsenforst - erneuter Aufruf für die forstliche Förderung in Sachsen

Stürme, Trockenheit und Borkenkäfer haben Sachsens Wälder stark geschädigt. Sind kahle und verlichtete Waldflächen entstanden, steht die Wiederbegründung von Wald an. Betroffene private und kommunale Waldbesitzer können ab sofort Förderanträge nach Teil 1 der Richtlinie Wald und Forstwirtschaft stellen. Der Antragsstichtag ist der 31. Juli 2019. Gefördert werden Waldumbauvorhaben zur Schaffung

standortgerechter und stabiler Waldbestände, Maßnahmen der Verjüngung natürlicher Waldgesellschaften in Schutzgebieten sowie Projekte zur Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen.

Die Begünstigten erhalten einen Zuschuss von bis zu 75 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Die Antragsunterlagen stehen über das Förderportal des Freistaates Sachsen zur Verfügung (<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3527.htm>).

Es sollen bevorzugt Anträge für Vorhaben gestellt werden, deren Ausführung in den Jahren 2019 und 2021 geplant ist. Sie sind spätestens bis zu dem genannten Stichtag bei Sachsenforst (Obere Forstbehörde - Außenstelle Bautzen) einzureichen. Die Antragsteller können sofort nach Eingang des Antrags bei der Oberen Forstbehörde mit der Maßnahme beginnen - allerdings auf eigenes Risiko. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Erste Ansprechpartner für alle Fragen der Waldbewirtschaftung und zur forstlichen Förderung sind die örtlich zuständigen Revierförster im Privat- und Körperschaftswald des Staatsbetriebes Sachsenforst, Forstbezirk Leipzig bzw. Taura wie auch die Sachbearbeiterin Forstförderung im Forstbezirk Leipzig. Die Kontaktadressen erhalten Sie unter www.sachsenforst.de/foerstersuche oder im Forstbezirk Leipzig, telefonisch unter 0341 860800 bzw. per

E-Mail unter poststelle.sbs-leipzig@smul.sachsen.de

Vor Einreichen des Förderantrags ist eine Beratung zur geplanten Maßnahme mit dem jeweiligen Revierförster unbedingt zu empfehlen. Informationen zur Forstförderung und zu den übrigen Angeboten von Sachsenforst für Waldbesitzer finden Sie auch unter www.sachsenforst.de.

Weiterführende Fragen zum Förderverfahren können auch an die Bewilligungsbehörde gestellt werden.

Staatsbetrieb Sachsenforst, Obere Forstbehörde - Außenstelle Bautzen, Paul-Neck-Str. 127 in 02625 Bautzen (Tel.: 03591 2160,

E-Mail: poststelle.sbs-glbautzen@smul.sachsen.de).

gez. *Andreas Padberg*

Leiter des Forstbezirkes Leipzig

Öffentliche Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunales Forum Südraum Leipzig für das Haushaltsjahr 2019 wurde von der Landesdirektion Sachsen mit Bescheid vom 26.03.2019 genehmigt.

Gemäß § 58 Abs. 1 SächsKomZG i.V. mit § 76 Abs. 3 SächsGemO liegt der beschlossene Haushaltsplan vom

13. Mai bis 21. Mai 2019

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Raschwitz Straße 31 in Markkleeberg, öffentlich aus.

Markkleeberg, 09.04.2019

Simone Luedtke

Verbandsvorsitzende

Haushaltssatzung des Kommunalen Forums Südraum Leipzig für das Haushaltsjahr 2019

Auf der Grundlage von § 58 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 74 Abs. 1 der SächsGemO hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Forum Südraum Leipzig in ihrer Sitzung am 18.02.2019 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	341.950 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	344.480 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	- 2.530 EUR

- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
---	-------

- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	- 2.530 EUR
--	-------------

- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
--	-------

- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
---	-------

- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR
--	-------

- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	- 2.530 EUR
--	-------------

- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	0 EUR
--	-------

- Gesamtergebnis auf	- 2.530 EUR
----------------------	-------------

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	311.950 EUR
--	-------------

- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	319.680 EUR
--	-------------

- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 7.730 EUR
---	-------------

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	74.650 EUR
---	------------

- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	143.550 EUR
---	-------------

- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 68.900 EUR
---	--------------

- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 76.630 EUR
---	--------------

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
--	-------

- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
--	-------

- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
--	-------

- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestands auf	- 76.630 EUR
---	--------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 0,87 EUR je Einwohner festgesetzt. Sie beträgt insgesamt 131.006,34 EUR und verteilt sich auf die Mitglieder wie folgt:

Mitglieder	Verbandsumlage in EUR
Böhlen	5.829,87
Borna	16.758,81
Groitzsch	6.538,05
Großpösna	4.597,95
Kitzscher	4.258,65
Leipzig	43.500,00
Markkleeberg	21.440,28
Neukieritzsch	5.965,59
Pegau	5.462,73
Regis-Breitungen	3.374,73
Rötha	5.256,54
Zwenkau	8.023,14

Markkleeberg, den 09.04.2019

Simone Luedtke
Verbandsvorsitzende

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Markkleeberg, den 09.04.2019

Simone Luedtke
Verbandsvorsitzende



Der Landkreis Leipzig besetzt **ab 01.01.2019** im Bauaufsichtsamt im Sachgebiet Bauordnung eine Stelle als

Technischer Angestellter (m/w/d) Bauordnung.

Der/Die Sachbearbeiter/-in nimmt die bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Prüfung von Bauanträgen und Bauvoranfragen vor und erstellt die entsprechenden Bescheide unter Beachtung aller zum Genehmigungsverfahren abgegebenen Gutachten und Stellungnahmen. Im Rahmen der Bauüberwachung ist die Bauausführung entsprechend der genehmigten Bauunterlagen zu kontrollieren. Er/sie bearbeitet eingehende Widersprüche und prüft deren Abhilfe. Weiterhin prüft der/die Sachbearbeiter/-in die Erarbeitung von Stellungnahmen für andere Genehmigungsverfahren, für die Bauleitplanung und andere Verfahren sind ebenfalls Bestandteil der Tätigkeit. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren ist die Kontrolle durch Vorortbesichtigung von Vorhaben unerlässlich. Zur Anwendung kommen die Fachprogramme VIS Kompakt, BASE-Bau, Base-Bauleitplanung sowie Cardo.

Ihre Qualifikationen:

- Erfolgreich abgelegte Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erste Einstiegsebene, Fachrichtung Naturwissenschaft und Technik, Schwerpunkt Technischer Verwaltungsdienst oder Abschluss für den gehobenen bautechnischen Dienst oder
- Erfolgreicher Abschluss eines Studiums an einer Hochschule im Studiengang Architektur oder Bauingenieurwesen mit Schwerpunkt Hochbau
- Kenntnisse im Verwaltungs- und Bauplanungsrecht sind von Vorteil
- Anwendungsbereite aktuelle Kenntnisse im MS Office sind erforderlich

Über folgende persönliche Kompetenzen/Eignungen sollten Sie insbesondere verfügen:

- Verantwortungsbereitschaft und Entscheidungsfähigkeit
- Belastbarkeit/Stresstoleranz
- Planungs- und Organisationsstärke
- Leistungsbereitschaft
- Kooperations- und Teamfähigkeit
- Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit
- Die gesundheitliche Eignung für Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten (Untersuchungsgrundsatz G 25) und für Bildschirmarbeitsplätze (G 37) ist bei Einstellungsbeginn nachzuweisen.

Da ein Tätigkeitsanteil im Außendienst zu erbringen ist, müssen Sie im Besitz eines Pkw-Führerscheins sein. Bei Bedarf ist die Nutzung des Privat-Pkw für dienstliche Zwecke nach Maßgabe des Sächsischen Reisekostenrechts erforderlich.

Die Stelle ist in Vollzeit und unbefristet zu besetzen. Es gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Der Stelleninhaber (m/w) erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe 10. Der Dienstort ist zurzeit Grimma. Teilzeit ist unter Berücksichtigung dienstlicher Erfordernisse möglich.

Schwerbehinderte Menschen werden ausdrücklich aufgefordert sich zu bewerben. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Ihre **aussagefähigen** Bewerbungsunterlagen unter Zufügung entsprechender Nachweise und Angabe des möglichen Eintrittstermins richten Sie bitte per Mail an Bewerbungen@lk-l.de.

Hinweise: Wir versenden keine Eingangsbestätigungen für eingegangene Bewerbungen, bestätigen Ihnen den Eingang aber gern telefonisch bzw. per Mail. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Mühling unter 03433 241115. Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Datenschutz: Mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen erteilen Sie Ihre Einwilligung nach § 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO (Datenschutzgrundverordnung) zur Verarbeitung der darin enthaltenen Daten zum Zwecke des Auswahlverfahrens für die vorliegend ausgeschriebene Stelle. Dies schließt die Weitergabe der Daten an die Beteiligten im Auswahlverfahren ein. Die Daten werden mit Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelöscht. Beachten Sie bitte auch unsere allgemeinen Datenschutzhinweise auf der Homepage.



Der Landkreis Leipzig sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** im Gesundheitsamt die Stelle als

Facharzt (m/w/d) als Leiter (m/w/d) Sachgebiet Hygiene.

Das Aufgabengebiet, welches Sie erwartet, ist vielseitig und sehr interessant. Im Sachgebiet Hygiene arbeiten zur Zeit neun Fachkräfte im Rahmen der Hygieneüberwachung für den Landkreis. Die Leitung des Sachgebietes beinhaltet die fachliche Anleitung und Kontrolle der zugeordneten Mitarbeiter. Die ärztliche Tätigkeit erstreckt sich auf die Teilgebiete Infektionsschutz und Umweltbezogener Gesundheitsschutz und beinhaltet darüber hinaus auch amtsärztliche Untersuchungen sowie das Erstellen von amtsärztlichen Gutachten gemäß SächsGDG. Die Tätigkeitsinhalte erfordern einen Anteil an Außendienstleistungen.

Das sind unsere Anforderungen an Sie:

- Approbation als Arzt
- Abschluss als Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin bzw. ein fortgeschrittener Weiterbildungsstand oder
- Abschluss als Facharzt für öffentliches Gesundheitswesen bzw. ein fortgeschrittener Weiterbildungsstand oder
- Abschluss als Facharzt für Innere Medizin oder Facharzt für Allgemeinmedizin mit Kenntnissen auf dem Gebiet der Hygiene oder mit Interesse und Bereitschaft daran, sich diese anzueignen
- Persönlichkeits-, Sozial- und Führungskompetenz, insbesondere
 - Verantwortungsbereitschaft und Entscheidungsfähigkeit
 - Belastbarkeit/Stresstoleranz
 - Kooperations- und Teamfähigkeit
 - Motivationsfähigkeit
- Anwendungsbereite aktuelle Computerkenntnisse (Office-Paket)
- Gesundheitliche Eignung für Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten (Untersuchungsgrundsatz G 25), für Bildschirmarbeitsplätze (Untersuchungsgrundsatz G 37) sowie für berufliche Tätigkeiten, bei denen es zu Kontakt mit Infektionserregern kommen kann (Untersuchungsgrundsatz G 42), entsprechender Impfschutz gegen Mumps, Masern und Röteln (bei Einstellungsbeginn nachzuweisen)
- Führerschein Klasse B und Bereitschaft, Privat-PKW für dienstliche Zwecke nach Maßgabe des Sächsischen Reisekostenrechts zu nutzen
- Bereitschaft zur Teilnahme am amtsärztlichen Bereitschaftsdienst des Gesundheitsamtes

Die Stelle ist in Vollzeit und unbefristet zu besetzen. Teilzeit-Beschäftigung ist grundsätzlich unter Berücksichtigung dienstlicher Erfordernisse möglich. Es gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Der Stelleninhaber (m/w/d) erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe 15 TVöD zzgl. einer Zulage in Höhe von 10 % der Stufe 2 der Entgeltgruppe 15. Dienort ist zurzeit Grimma.

Schwerbehinderte Menschen werden ausdrücklich aufgefordert sich zu bewerben. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Der Landkreis Leipzig als Arbeitgeber garantiert Ihnen familienfreundliche flexible Arbeitszeiten, eine zusätzliche betriebliche Altersvorsorge sowie ein leistungsgerechtes Entgelt. Die Nähe zur Stadt Leipzig als auch der mit seinen schönen Städten und seiner Seenlandschaft historisch und landschaftlich reizvolle Landkreis bietet tolle Möglichkeiten für die aktive Gestaltung Ihrer Freizeit. Alle Kindergarten- und Schulformen sind im Landkreis vertreten.

Ihren **aussagefähigen** Bewerbungsunterlagen sehen wir erwartungsvoll entgegen auf elektronischem Weg an bewerbungen@lk-l.de.

Hinweise: Wir versenden keine Eingangsbestätigungen für eingegangene Bewerbungen, bestätigen Ihnen den Eingang aber gern telefonisch bzw. per Mail. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Mühling unter 03433 2411115. Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Datenschutz: Mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen erteilen Sie Ihre Einwilligung nach § 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO (Datenschutzgrundverordnung) zur Verarbeitung der darin enthaltenen Daten zum Zwecke des Auswahlverfahrens für die vorliegend ausgeschriebene Stelle. Dies schließt die Weitergabe der Daten an die Beteiligten im Auswahlverfahren ein. Die Daten werden mit Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelöscht. Beachten Sie bitte auch unsere allgemeinen Datenschutzhinweise auf der Homepage.



Der Landkreis Leipzig sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** im Gesundheitsamt die Stelle als

Facharzt (m/w/d) als Leiter (m/w/d) Psychosozialer Dienst.

Das Aufgabengebiet, welches Sie erwartet, ist vielseitig und sehr interessant. Der Facharzt (m/w/d) Psychosozialer Dienst leitet das gleichnamige Sachgebiet. Dazu gehören ein Psychologe und sieben Sozialarbeiter (m/w/d). Die Leitung des Sachgebietes beinhaltet die fachliche Anleitung und Kontrolle der zugeordneten Mitarbeiter (m/w/d). Die fachliche Tätigkeit im Sozialpsychiatrischen Dienst beinhaltet folgende Schwerpunkte:

- Koordinierung von Maßnahmen in Zusammenarbeit mit Behörden und sozialen Einrichtungen
- Entscheidungen von Maßnahmen auch gegen den Willen der Betroffenen, z.B. Einweisung in Kliniken, Unterbringung in Heimen, Einleitung von Betreuungen
- Fachärztliche Begutachtungen
- Haus-, Klinik- und Institutionsbesuche
- Planung und Durchführung von Präventionsveranstaltungen

Die Mitarbeit in der Suchtberatungs- und Behandlungsstelle sowie in der Kontakt- und Beratungsstelle runden das Aufgabenspektrum ab. Die Tätigkeitsinhalte erfordern einen Anteil an Außendienstleistungen.

Das sind unsere Anforderungen an Sie:

- Approbation als Arzt
- Abschluss als Facharzt für Psychiatrie (und Psychotherapie oder Neurologie) oder als Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie (und -psychotherapie) bzw. ein fortgeschrittener Weiterbildungsstand in diesen Fachbereichen
- Verantwortungs- und Entscheidungsfähigkeit
- Belastbarkeit und Leistungsbereitschaft
- Gute organisatorische und kommunikative Fähigkeiten
- Gesundheitliche Eignung i. S. der Untersuchungsgrundsätze der DGUV für diese Tätigkeit
- Bereitschaft zur Teilnahme am amtsärztlichen Bereitschaftsdienst des Gesundheitsamtes
- Führerschein Klasse B und Bereitschaft, Privat-Pkw für dienstliche Zwecke nach Maßgabe des Sächsischen Reisekostenrechts zu nutzen

Die Stelle ist in Vollzeit und unbefristet zu besetzen. Teilzeit-Beschäftigung ist grundsätzlich unter Berücksichtigung dienstlicher Erfordernisse möglich. Es gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Der Stelleninhaber (m/w/d) erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe 15 TVöD zzgl. der Zulage zur Gewinnung von Fachärzten (m/w/d) im ÖGD. Dienort ist zurzeit Grimma.

Schwerbehinderte Menschen werden ausdrücklich aufgefordert sich zu bewerben. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Der Landkreis Leipzig als Arbeitgeber garantiert Ihnen familienfreundliche flexible Arbeitszeiten, eine zusätzliche betriebliche Altersvorsorge sowie ein leistungsgerechtes Entgelt. Die Nähe zur Stadt Leipzig als auch der mit seinen schönen Städten und seiner Seenlandschaft historisch und landschaftlich reizvolle Landkreis bietet tolle Möglichkeiten für die aktive Gestaltung Ihrer Freizeit. Alle Kindergarten- und Schulformen sind im Landkreis vertreten.

Ihren **aussagefähigen** Bewerbungsunterlagen sehen wir erwartungsvoll entgegen auf elektronischem Weg an laura-ann.muehling@lk-l.de.

Hinweise: Wir versenden keine Eingangsbestätigungen für eingegangene Bewerbungen, bestätigen Ihnen den Eingang aber gern telefonisch bzw. per Mail. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Mühling unter 03433 2411115. Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Datenschutz: Mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen erteilen Sie Ihre Einwilligung nach § 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO (Datenschutzgrundverordnung) zur Verarbeitung der darin enthaltenen Daten zum Zwecke des Auswahlverfahrens für die vorliegend ausgeschriebene Stelle. Dies schließt die Weitergabe der Daten an die Beteiligten im Auswahlverfahren ein. Die Daten werden mit Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelöscht. Beachten Sie bitte auch unsere allgemeinen Datenschutzhinweise auf der Homepage.



Der Landkreis Leipzig sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** für das Gesundheitsamt/SG Kinder- und Jugendgesundheitspflege einen

Zahnarzt (m/w/d).

Das Aufgabengebiet, welches Sie erwartet, ist vielseitig und sehr interessant. Die Tätigkeit erfolgt in einem multiprofessionellen Team mit kollegialem Austausch. Ihre Aufgabe besteht in der Durchführung von zahnärztlichen Untersuchungen in den Schulen und Kindertageseinrichtungen des Landkreises mit Beratung der Kinder, der Lehrer, Erzieher und Eltern. Weiterer Tätigkeitsschwerpunkt ist die Durchführung von prophylaktischen Maßnahmen in den Kindertageseinrichtungen und Schulen. Ein nicht unerheblicher Anteil der Tätigkeit ist im Außendienst zu erbringen.

Das sind unsere Anforderungen an Sie:

- Approbation als Zahnarzt (m/w/d)
- Verantwortungsbereitschaft und Entscheidungsfähigkeit
- Leistungsbereitschaft
- Selbstständigkeit
- Teamfähigkeit
- Aufgeschlossenheit, Empathie
- Gute organisatorische und kommunikative Fähigkeiten
- Gesundheitliche Eignung i. S. der Untersuchungsgrundsätze der DGUV für diese Tätigkeit
- Führerschein Klasse B und Bereitschaft, Privat-Pkw für dienstliche Zwecke nach Maßgabe des Sächsischen Reisekostenrechts zu nutzen

Die Stelle ist in Vollzeit und befristet im Rahmen einer Krankheitsvertretung auf unbestimmte Dauer zu besetzen. Teilzeitarbeit ist grundsätzlich unter Berücksichtigung dienstlicher Erfordernisse möglich. Es gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Der Stelleninhaber (m/w/d) erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe 14 TVöD. Weiterhin zahlen wir zusätzlich eine monatliche Zulage in Höhe von 10 % der Stufe 2 der Entgeltgruppe 14. Dienort ist zurzeit Grimma.

Schwerbehinderte Menschen werden ausdrücklich aufgefordert sich zu bewerben. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Der Landkreis Leipzig als Arbeitgeber garantiert Ihnen familienfreundliche flexible Arbeitszeiten, eine zusätzliche betriebliche Altersvorsorge sowie ein leistungsgerechtes Entgelt. Die Nähe zur Stadt Leipzig als auch der mit seinen schönen Städten und seiner Seenlandschaft historisch und landschaftlich reizvolle Landkreis bieten tolle Möglichkeiten für die aktive Gestaltung Ihrer Freizeit. Alle Kindergarten- und Schulformen sind im Landkreis vertreten.

Ihre **aussagefähigen** Bewerbungsunterlagen unter Zufügung entsprechender Nachweise und Angabe des möglichen Eintrittstermins richten Sie bitte per Mail an Bewerbungen@lk-l.de.

Hinweise: Wir versenden keine Eingangsbestätigungen für eingegangene Bewerbungen, bestätigen Ihnen den Eingang aber gern telefonisch bzw. per Mail. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Mühling unter 03433 241115. Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Datenschutz: Mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen erteilen Sie Ihre Einwilligung nach § 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO (Datenschutzgrundverordnung) zur Verarbeitung der darin enthaltenen Daten zum Zwecke des Auswahlverfahrens für die vorliegend ausgeschriebenen Stellen. Dies schließt die Weitergabe der Daten an die Beteiligten im Auswahlverfahren ein. Die Daten werden mit Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelöscht. Beachten Sie bitte auch unsere allgemeinen Datenschutzhinweise auf der Homepage.



Der Landkreis Leipzig besetzt **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine Stelle als

Sozialarbeiter im Allgemeinen Sozialen Dienst (m/w/d) des Jugendamtes.

Ziel der Tätigkeit ist u. a. die Förderung der Entwicklung junger Menschen sowie die Beratung und Unterstützung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten bei der Erziehung. Der Allgemeine Soziale Dienst soll Ursachen bestehender Notfallsituationen erkennen und zu deren Beseitigung beitragen bzw. verhindern, dass solche erst entstehen. Insbesondere wirken Sozialarbeiter (m/w/d) im ASD darauf hin, dass die Eigenkräfte der Betroffenen aktiviert werden, dies auch dahingehend, dass gesellschaftliche Leistungen und Hilfsmöglichkeiten angenommen werden.

Sie beraten in Partnerschafts-, Sorgerechts- und Umgangsfragen, sie vermitteln Hilfsangebote und entscheiden u.a. über die Gewährung von Hilfen zur Erziehung gemäß SGB VIII bzw. von Hilfen gemäß SGB XII. Von besonderer Bedeutung im Rahmen der Tätigkeit sind die Einleitung von Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie die Sicherung des Kindeswohls gemäß SGB VIII. Die Zielgruppe der Tätigkeit können auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sein. Ein nicht unerheblicher Teil der Arbeitsaufgaben ist im Außendienst zu erfüllen.

Zur Ausübung der Tätigkeit befähigt sind Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung (m/w/d), Diplompädagogen (m/w/d) sowie Bewerber (m/w/d) mit einschlägigen Hochschulqualifikationen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben können. Hiervon ist auszugehen, wenn mindestens 36 Monate berufliche Erfahrungen erworben wurden im Bereich Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII, der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII, der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten nach § 50 SGB VIII bzw. im Rahmen von Eingliederungshilfen gemäß SGB XII. Die Bewerbungsunterlagen müssen dies eindeutig belegen.

Neben den fachlichen Voraussetzungen erwarten wir von den Bewerbern (m/w/d) für diese Stellen insbesondere Verantwortungsbereitschaft und Entscheidungsfähigkeit, Belastbarkeit und Stresstoleranz, Motivationsfähigkeit sowie ein hohes Maß an Sozialkompetenz. Die Bewerber (m/w/d) müssen über sichere PC-Kenntnisse im Office-Paket verfügen und im Besitz eines PKW-Führerscheins sein. Zur Anwendung kommt die Fachsoftware PROSOZ 14plus. Die Nutzung des Privat-Pkw für dienstliche Zwecke ist nach Maßgabe des Sächsischen Reisekostenrechts erforderlich. Die gesundheitliche Eignung für Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten (Untersuchungsgrundsatz G 25), für Bildschirmarbeitsplätze (Untersuchungsgrundsatz G 37) sowie für berufliche Tätigkeiten, bei denen es zu Kontakt mit Infektionserregern kommen kann (Untersuchungsgrundsatz G 42), ist bei Einstellungsbeginn nachzuweisen. Dazu gehört auch entsprechender Impfschutz gegen Mumps, Masern und Röteln.

Die Stelle ist in Vollzeit und unbefristet zu besetzen. Teilzeitarbeit ist unter Berücksichtigung dienstlicher Erfordernisse möglich. Es gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Der Stelleninhaber (m/w/d) erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe S 14. Dienort ist zurzeit Grimma.

Der Landkreis Leipzig als Arbeitgeber garantiert Ihnen familienfreundliche flexible Arbeitszeiten, eine zusätzliche betriebliche Altersvorsorge sowie ein leistungsgerechtes Entgelt. Die Nähe zur Stadt Leipzig als auch der mit seinen schönen Städten und seiner Seenlandschaft historisch und landschaftlich reizvolle Landkreis bietet tolle Möglichkeiten für die aktive Gestaltung Ihrer Freizeit. Alle Kindergarten- und Schulformen sind im Landkreis vertreten.

Schwerbehinderte Menschen werden ausdrücklich aufgefordert sich zu bewerben. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Ihre **aussagefähigen** Bewerbungsunterlagen unter Zufügung entsprechender Nachweise und Angabe des möglichen Eintrittstermins richten Sie bitte ausschließlich auf elektronischem Weg an Bewerbungen@lk-l.de.

Hinweise: Wir versenden keine Eingangsbestätigungen für eingegangene Bewerbungen, bestätigen Ihnen den Eingang aber gern telefonisch bzw. per Mail. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Knorr unter 03433 2411118. Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Datenschutz: Mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen erteilen Sie Ihre Einwilligung nach § 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO (Datenschutzgrundverordnung) zur Verarbeitung der darin enthaltenen Daten zum Zwecke des Auswahlverfahrens für die vorliegend ausgeschriebene Stelle. Dies schließt die Weitergabe der Daten an die Beteiligten im Auswahlverfahren ein. Die Daten werden mit Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelöscht. Beachten Sie bitte auch unsere allgemeinen Datenschutzhinweise auf der Homepage.

Impressum



- Herausgeber:
Landkreis Leipzig, vertreten durch Landrat Henry Graichen,
Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna, www.landkreisleipzig.de
- Redaktion:
Brigitte Laux, Brigitte.laux@lk-l.de, Tel. 03433 241 1010
- Verlag und Abo-Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10,
04916 Herzberg (Elster), Tel. 03535 489-0
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan,
www.wittich.de/agb/herzberg
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Landkreis Leipzig, vertreten durch Landrat Henry Graichen,
Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna

Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2018

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Leipzig hat gemäß § 193 Absatz 5 Baugesetzbuch die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2018 für den Landkreis Leipzig ermittelt.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebietes (Zone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen (vgl. Bodenrichtwertrichtlinie). Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Grundlage für die Ableitung der Bodenrichtwerte bildeten die Kauffälle der letzten Jahre. Sofern für einzelne Zonen keine oder zu wenig Kauffälle vorlagen, wurden die Bodenrichtwerte mittels Lagevergleich und intersubjektiver Schätzung abgeleitet.

Die Bodenrichtwertkarte 2018 ist im Geoportal des Landkreises Leipzig (www.geoportal-lkl.de) unter dem Reiter „Planen, Bauen und Wohnen“ seit dem 03.05.2018 einsehbar. Dort nicht verfügbare ältere Bodenrichtwertkarten zu weiter zurückliegenden Stichtagen können kostenfrei in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses eingesehen oder von dieser gebührenpflichtig bezogen werden. Schriftliche Auskünfte zu einzelnen Bodenrichtwerten werden auf Antrag gebührenpflichtig von der Geschäftsstelle erteilt. Antragsformulare und weitere Informationen sind im Internet unter www.landkreisleipzig.de abrufbar.

gez. *Thomas Scheithauer*
Vorsitzender des Gutachterausschusses

Wir erhielten die traurige Nachricht, dass unsere langjährige, ehemalige Kollegin

Helga Flieger

im Alter von 74 Jahren nach schwerer Krankheit verstorben ist.

Helga Flieger war bis zu ihrem Ausscheiden im Jahr 2004 in der Finanzverwaltung des Landkreises tätig.

Wir werden sie als zuverlässige, kollegiale und aufgeschlossene Mitarbeiterin stets in liebevoller Erinnerung behalten.

Unser tiefes Mitgefühl gilt ihren Angehörigen.

<i>Henry Graichen</i>	<i>Angela Fleischmann</i>	<i>Ulrike Heinke</i>
<i>Landrat</i>	<i>Vorsitzende des</i>	<i>Amtsleiterin</i>
	<i>Personalrates</i>	<i>Finanzverwaltung</i>